

# G e s e z,

## über die Gemeindeverwaltung.

---

### Tit. I.

#### Gemeindrath.

##### A. Bestand und Erwählung des Gemeindraths.

§. 1. Jede Gemeinde, welche bis dahin unter einem eigenen Gemeinrathe gestanden, bildet auch künftig eine politische Gemeinde, und hat als solche einen Gemeindrath. Eine Theilung solcher Gemeinden kann nur das Gesetz anordnen. Benachbarten politischen Gemeinden in dem gleichen Bezirke steht es frey, sich mit Vorwissen des Regierungsrathes zu Einer politischen Gemeinde zu vereinigen. Die gegenseitige Begränzung politischer Gemeinden darf nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Regierungsrathes verändert werden.

§. 2. Die Zahl der Mitglieder des Gemeindrathes bestimmt die Gemeinde selbst vor dessen Erwählung; jedoch darf sie, nach Art. 82. der Verfassung, mit Inbegriff des Gemeinpräsidenten nicht unter drey hinab, noch über dreyzehn hinaus gehen. Die einmal festgesetzte Zahl darf vier Jahre hindurch nicht abgeändert werden.

§. 3. Die Erwählung des Gemeindrathes geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr der Anwesenden. Vor derselben hat die Gemeinde zu entscheiden, ob sie zuerst den Gemeinpräsidenten und hernach die Ge-

meindräthe, oder zuerst die sämmtlichen Mitglieder des Gemeindrathes und hernach aus deren Mitte den Gemeinndspräsidenten erwählen wolle.

§. 4. Die Mitglieder des Gemeindrathes werden von zwey zu zwey Jahren zur Hälfte, in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung, einer neuen Wahl unterworfen. Mit der zwenten Hälfte tritt auch der Gemeinndspräsident ab. Die Abtretenden sind wieder wählbar. Auf gleiche Weise findet die Erneuerung des Gemeindrathes in der Folge Statt. Diese periodischen Wahlen gehen in der ersten ordentlichen Jahresversammlung der Gemeinde vor sich.

§. 5. Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Gemeindrathsstelle ist in der nächsten Gemeinndsversammlung wieder zu besetzen, es wäre denn, daß der Gemeindrath zu deren Wiederbesetzung eine außerordentliche Gemeinndsversammlung zu veranstalten nothwendig fände. Jedes neu-gewählte Mitglied tritt hinsichtlich der Zeit seines Austrittes in die Stelle seines Vorgängers ein.

§. 6. Um in den Gemeindrath wählbar zu seyn, muß man nach Art. 90. der Verfassung das 25ste Altersjahr angetreten haben, und das Bürgerrecht der Gemeinde, so wie auch die durch Art. 23. und 24. der Verfassung aufgestellten Erfordernisse der Wählbarkeit, besitzen.

§. 7. Die Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichtes und des Criminalgerichtes, so wie die Kanzleybeamten dieser Behörden, die Statthalter, die Mitglieder der Bezirksräthe und Bezirksgerichte dürfen nicht Mitglieder eines Gemeindrathes seyn.

§. 8. Nach Art. 56. der Verfassung dürfen nicht gleichzeitig im Gemeindrath sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, oder zwei Brüder.

§. 9. Dem Gutfinden der Gemeinde ist überlassen, für den Gemeindrath einige Ersatzmänner zu bestellen. Für deren Erwählung und Austritt gelten die Bestimmungen der Art. 3. bis 8.

§. 10. Wer, gegen die beharrlich ausgesprochene Ansicht der Gemeinde, eine ihm übertragene Gemeindevorstandsstelle nach Art. 91. der Verfassung ablehnen zu können glaubt, oder von einer solchen vor Ablauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer entlassen zu werden verlangt, hat sein Begehren, unter Angabe der Gründe, dem Bezirksrathe einzureichen, welcher darüber, unter Vorbehalt der Berufung an den Regierungsrath, entscheidet.

§. 11. Die von der Gemeinde zu leistenden Entschädnisse für die Gemeindevorstände und für diejenigen untergeordneten Verwaltungsbeamten, deren Erwählung sich die Gemeinde vorbehält, sind von dieser vor der Wahl selbst nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

§. 12. Die Schreiber und Weibel der Gemeindevorstände werden von diesen selbst auf eine von der Gemeinde festzusetzende Amtsdauer durch geheimes absolutes Stimmenmehr ernannt, und für getreue Erfüllung ihrer Amtspflichten in's Handgelübde genommen.

§. 13. Nach ihrer Erwählung werden die Gemeindevorpräsidenten von dem Statthalter vor dem versammelten Bezirksrathe, die Gemeindevorstände hingegen und die all-

fälligen Ersatzmänner von dem Gemeindevorstand vor versammelter Gemeinde folgender Maßen beeidigt:

„Ihr sollt schwören, die Euch durch Verfassung und Gesetz übertragenen polizeylichen und Verwaltungsbefugnisse und Pflichten gewissenhaft auszuüben, die Gemeindevorschlüsse gehörig zu vollziehen, zu dem Gut der Gemeinde Sorge zu tragen, die Angelegenheiten der Waisen nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen, ohne Ansehung der Person und ohne Nebenabsicht, dem Armen wie dem Reichen, niemanden zu Lieb' noch zu Leid, keine Miethe noch Gaben anzunehmen, sondern Euch mit den gesetzlichen Entschädnissen zu begnügen, zu verschweigen, wovon Nachtheil entstehen könnte, und überhaupt, so viel an Euch liegt, Alles zu thun, was zur Handhabung guter Ordnung, Beförderung der Sittlichkeit, zur Wohlfahrt und Sicherheit Eurer Gemeinde gereichen mag. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

Gemeindevorstände und Ersatzmänner, welche nach Verfluß ihrer Amtsdauer wieder gewählt werden, haben den Eid nicht wieder zu leisten.

## B. Befugnisse und Pflichten des Gemeindevorstands.

§. 14. Dem Gemeindevorstande kommt die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindevorschlüsse zu. Sein dießfälliges Verhältniß zu der Gemeinde bestimmt das Gesetz über die Gemeindeversammlungen.

§. 15. Als Verwaltungsbehörde der Gemeinde übt der Gemeindevorstand, unter der Oberaufsicht der Cantonal-

und Bezirksbehörden, die gesammte niedere oder Orts-  
polizey aus. Ihm liegt daher ob:

- 1) Die Aufstellung einer örtlichen Tag- und Nacht-  
wache, so wie nöthigen Falls einer bürgerlichen  
Polizeywache.
- 2) Die Sorge für Keintlichkeit der öffentlichen Stra-  
ßen, Plätze und Brunnen, für Erhaltung des  
freyen Durchpasses und Sicherstellung der Perso-  
nen und des Eigenthums gegen Schädigungen,  
die von haufälligen Gebäuden oder andern Gefahr  
drohenden Gegenständen entstehen könnten; ferner  
die Aufsicht über die im Gemeindsbezirke befind-  
lichen, dem Staate zugehörenden Gebäude oder  
Anlagen irgend einer Art, so weit es sich um  
Verhütung muthwilliger oder fahrlässiger Be-  
schädigung derselben handelt.
- 3) Die Sorge für Unterhaltung und nöthige Erwei-  
terung der Straßen, Brücken, Stege und Brun-  
nen durch die dazu Verpflichteten, in's Besondere  
dann für gehörige Oeffnung der Straßen- und  
Wassergräben, hinreichende Entfernung neuer Ge-  
bäude, Anlagen, junger Bäume u. s. w., für  
Aufstückerung der Bäume, Aushauen der Hecken  
u. s. f. nach Vorschrift der Straßenordnung.
- 4) Die Aufsicht über die See- und Flußufer, die  
Bäche und Wasserleitungen, die Wehrungen und  
Dämme.
- 5) Die Handhabung der Feuervolizey nach Anleitung  
der bestehenden oder noch zu erlassenden Verord-  
nungen, nahmentlich die Ofen- und Feuerschau,  
die Aufsicht über die Löschanstalten, die Anschaf-

fung und Unterhaltung der erforderlichen Geräthschaften, und die Anlegung der nöthigen Wassersammler.

- 6) Die erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Gesundheit von Menschen und Vieh, wie z. B. gegen ansteckende Krankheiten oder schädliche Thiere, nach Anleitung der bestehenden oder künftig zu erlassenden Sanitätsverordnungen, in's Besondere dann die Verhütung des Verkaufs ungesunder Lebensmittel. In Fällen, wo die obern Behörden solche Sicherheitsmaßregeln zu treffen für nöthig finden, hat der Gemeindrath den Gemeindammann in Vollziehung derselben zu unterstützen.
- 7) Die Erprobung von Maß und Gewicht, so wie die Bestellung von Brotwägern und Fleischschätzern, nach Anleitung der bestehenden Gesetze.
- 8) Die Aufsicht über die Gasthöfe, Weinschenken und andere Herbergen, über die Jahr- und Wochenmärkte, so wie die Handhabung der Verordnungen gegen den Straßenbettel.
- 9) Die örtliche Aufsicht über Schauspiele, Leihbibliotheken, herumreisende Kupferstichhändler, Bücher- und Liederverkäufer, Taschenspieler, Thierführer und dgl.
- 10) Die Beaufsichtigung freywilliger Ganten oder Versteigerungen von liegendem oder fahrendem Gut. Rothganten und andere gerichtliche Versteigerungen leitet der Gemeindammann.

§. 16. Die dem Gemeindrath zustehende administrative Befugniß befaßt folgende Gegenstände :

- 1) Die Ertheilung des Bürgerrechtes der politischen Gemeinde an Cantonsbürger, nachdem sich dieselben über die Leistung der durch Gesetz und Einzugsbriefe aufgestellten Erfordernisse genügend ausgewiesen, unter Vorbehalt der Ratification durch die Gemeindsversammlung. Auswärtigen wird das Gemeindsbürgerrecht nach Art. 81. der Verfassung von der Gemeindsversammlung ertheilt, unter Vorbehalt der dem Regierungsrathe zustehenden Ertheilung des Landrechts.
- 2) Die Bewilligung der Niederlassung in der Gemeinde für Cantonsbürger, und die Aufbewahrung der von denselben hinterlegten Heimathscheine. Für Auswärtige ist nach gesetzlicher Vorschrift höhere Bewilligung einzuholen.
- 3) Die Ratification der Käufe von Nichtgemeindsbürgern nach Anleitung der Einzugsbriefe.
- 4) Die Verlegung und der Bezug aller Cantonal-, Gemeinds- und Armensteuern, nach Anleitung der bestehenden Gesetze; ebenso die Verlegung von örtlichen Polizeiausgaben und Requisitionen. Zu diesem Behuf hat der Gemeindrath genaue Register zu führen.
- 5) Die Sorge für Einquartierung des Militärs, wo der Fall eintritt.
- 6) Die Besorgung der ihm durch das Gesetz übertragenen Brandasscuranz-Geschäfte.

§. 17. Zur Handhabung der Ordnung während der gottesdienstlichen Stunden, Abwendung dießfälliger Störungen und Vollziehung des Sabbath- und

Sitten-Mandates hat der Gemeindrath dem Kirchenstillstande Beyhülfe zu leisten.

§. 18. Zeugnisse über Leben, Wohnort, Erwerb, ferner Ursprungs- und Leumdensscheine werden von dem Gemeindrath ausge stellt. Sie müssen von dem Präsidenten und Schreiber desselben unterzeichnet seyn.

§. 19. Der Gemeindrath ist zur Führung folgender zwey Register verpflichtet :

- 1) Eines Registers über alle Ehen und Ehescheidungen, Geburts- und Todesfälle von Gemein sbürgern, in Uebereinstimmung mit den von dem Pfarramte dießfalls zu führenden Verzeichnissen. Eine von dem Regierungsrathe zu erlassende Verordnung wird hierüber das Nähere bestimmen.
- 2) Eines Bürgerbuches, welches den Tauf- und Geschlechtsnahmen, den Wohnort, das Jahr und den Tag der Geburt aller nach der Verfassung stimmfähigen Bürger, sammt einer offenen Rubrik für einzutragende Abänderungen, enthalten soll. Zu gehöriger Fortführung dieses Bürgerbuches wird das Pfarramt dem Gemeindrath jährlich im Jänner das Verzeichniß derjenigen Bürger zustellen, welche im Laufe des vorhergehenden Jahres das 20ste Altersjahr angetreten haben.

§. 20. Die ökonomische Verwaltung des Gemeindrathes bezieht sich einzig auf die der ganzen politischen Gemeinde zustehenden Güter. Der Gemeindrath hat, innerhalb der ihm durch Gesetze und Gemein dsbeschlüsse bezeichneten Schranken, für möglichste Vermehrung der Gemein deinkünfte und deren zweckmä-



fige Verwendung, für Sicherung vorhandener Capitalien und Unterhaltung der Liegenschaften zu sorgen. Der Gemeindeversammlung ist nach Art. 81. der Verfassung die Bewilligung von Gemeindesteuern und die Genehmigung derjenigen Ausgaben vorbehalten, welche einen von der Gemeinde festzusetzenden Betrag übersteigen.

§. 21. Der Gemeinderath bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Rechnungsführer, welche ihm jährlich Rechnung ablegen. Jeder derselben hat für seine Verwaltung zwei habhafte Bürgen zu stellen, welche sich durch Eingabe eines Bürgschaftsscheines solidarisch zu verpflichten haben.

§. 22. Ueber seine ökonomische Verwaltung hat der Gemeinderath der Gemeindeversammlung jährlich Rechnung abzulegen. Nach Art. 88. der Verfassung liegt es in der Befugniß der Gemeinde, entweder eine Rechnungscommission zur Prüfung und Begutachtung der Rechnungen, oder einen bleibenden Bürgerausschuß zur Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung aufzustellen. Jede Rechnung soll, nachdem sie von dieser Behörde geprüft worden, 14 Tage hindurch, nach vorheriger Ankündigung, sämmtlichen Antheilhabern zur Einsicht offen liegen, hernach der Gemeindeversammlung vorgelegt und nach erfolgter Abnahme, Verabscheidung und Unterzeichnung dem Bezirksrath zur Ratification eingesandt, nach ihrer Zurückkunft aber in das Gemeind- und Kirchen-Archiv niedergelegt werden.

§. 23. In Hinsicht auf andere wichtige Gemeindsangelegenheiten steht der Gemeindeversammlung frey, ent-

weder in eintretenden Fällen dem Gemeinderathe einen Ausschuß aus ihrer Mitte an die Seite zu setzen, welcher sich, nachdem der Gegenstand seines Auftrags beseitigt ist, wieder auflöst, oder aber dem Gemeinderathe für die Behandlung aller solcher wichtigeren Gegenstände einen bleibenden Ausschuß von beliebiger Mitgliederzahl mit gleichem Stimmrechte beizuordnen. Die Amtsdauer solcher bleibender Ausschüsse ist die nämliche, wie die der Gemeinderäthe; ihre Befugnisse und die Art ihrer Erwählung zu bestimmen, ist dem Beschluß der Gemeinde anheimgestellt.

§. 24. Wo einzelne Civildemeinden oder Abtheilungen von politischen Gemeinden besondere Güter besitzen, sind die Antheilhaber deren Verwaltung nach bisheriger Uebung anzuordnen und sich darüber Rechnung geben zu lassen berechtigt. Hinsichtlich der Bestellung von Rechnungsführern und der Ratification der obern Behörden haben sie nach Art. 21. und 22. zu verfahren.

§. 25. Ueber die dem Gemeinderath obliegende Besorgung des Vormundschafswesens wird ein revidirtes Vormundschafsgesetz das Nähere bestimmen. In der Zwischenzeit hat sich derselbe an das bisherige Gesetz vom 18. Christmonath 1817 zu halten.

§. 26. Der Gemeinderath ist berechtigt, seine polizeylichen und administrativen Verfügungen unter Androhung einer Buße gegen die Ungehorsamen zu erlassen, welche zu Händen der Gemeindschaffe bezogen wird, aber den Betrag von 4 Frkn. für den einzelnen Fehlbaren nicht übersteigen darf. Weigert sich ein in die Buße Verfallener, dieselbe zu entrichten, so ist er

durch den Gemeindammann dem Zunftgerichte zu überweisen.

§. 27. Der Gemeindrath hat zwey Protokolle zu führen, das eine über seine polizeylichen und Verwaltungsgeschäfte, das andere über seine waisenamtlichen Verhandlungen. Ersteres soll den Gemeindegürgern jederzeit zur Einsicht offen stehen. Beyde, so wie die in Art. 19. erwähnten Gemeindegister und Bürgerbücher, sollen jährlich bey der Untersuchung der Schirmladen dem Bezirksrath zur Einsicht vorgelegt werden.

---

## Tit. II.

### Gemeindammann.

§. 28. Jede politische Gemeinde ist berechtigt, einen eigenen Gemeindammann zu haben. Benachbarten Gemeinden des nämlichen Bezirkes ist frey gestellt, sich mit Vorwissen des Regierungsrathes unter einen gemeinschaftlichen Gemeindammann zu vereinigen.

§. 29. Nach Art. 83. der Verfassung wird der Gemeindammann aus einem doppelten Vorschlag der Gemeinde auf eine Dauer von vier Jahren durch den Bezirksrath ernannt. Den Vorschlag bildet die Gemeindegversammlung durch geheimes absolutes Mehr. Nach Verfluß der vierjährigen Amtsdauer findet für die Wiederbesetzung der Stelle das gleiche Verfahren Statt. Wird diese früher erledigt, so tritt der Neugewählte hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle seines Vorgängers ein. Die Wählbarkeitserforder-

nisse sind die nämlichen, wie für eine Gemeindrathsstelle. Der Gemeindammann darf kein Richteramt bekleiden.

§. 30. Nach dem angeführten Art. der Verfassung können die Stellen des Gemeindammanns und des Gemeinndspräsidenten in Einer Person vereinigt seyn. Sind beyde Stellen zugleich erledigt, so soll die Ernennung des Gemeindammans der Erwählung des Gemeinndspräsidenten vorangehen.

§. 31. Bey vorübergehender Abwesenheit oder Krankheit hat der Gemeindammann für einen Stellvertreter zu sorgen, der unter seiner Verantwortlichkeit die Geschäfte führt. Dauert die Verhinderung länger als 8 Tage, so liegt dem Statthalter ob, einen solchen Stellvertreter zu bezeichnen und durch ein Handgelübde in Pflicht zu nehmen.

§. 32. Nach seiner Ernennung wird der Gemeindammann durch den Statthalter vor dem Bezirksrathe folgender Maßen beeidigt:

„Ihr sollet schwören, der Verfassung treu zu seyn, die Landesgesetze, die Verordnungen des Regierungsrathes, die Befehle des Statthalters, die Aufträge der Gerichte genau zu vollziehen, und die Zuwiderhandelnden dem Statthalter oder der zuständigen Gerichtsstelle gewissenhaft zu verzeigen, auch den Rechtstrieb pünktlich zu vollstrecken, Alles ohne Nebenabsicht oder Ansehung der Person, weder Miethe noch Gaben anzunehmen und überhaupt Alles zu thun, was Euch zu erfüllen obliegt, und was die Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit und Wohl-

fahrt der Gemeinde befördern mag. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

§. 33. Der Gemeindevorsteher steht unter dem Befehle des Statthalters, und ist ihm in allen seinen Anordnungen gewärtig. Er vollzieht die Gesetze und Landesverordnungen, so wie die mittelbar oder unmittelbar an ihn gelangenden Aufträge der obern Behörden.

§. 34. Die gerichtlichen Vorladungen und andere Aufträge von Gerichtsstellen hat der Gemeindevorsteher pünktlich zu vollziehen.

§. 35. Bey Verbrechen oder Vergehen, die sich in der Gemeinde zutragen, hat der Gemeindevorsteher nach Vorschrift des organischen Gesetzes über die Strafrechtspflege zu verfahren.

§. 36. Der Gemeindevorsteher trifft in Fällen, wo Gefahr im Verzug ist, schleunige Vorkehrungen zur Sicherstellung der Personen und des Eigenthums, sey es gegen die Angriffe von Menschen oder gegen drohende Naturereignisse, wie Feuer- und Wassersnoth, oder gegen andere Gefahren. Bey plötzlichen oder gewaltsamen Todes- oder sonstigen Unglücksfällen hat er die nöthigen Anordnungen zur Rettung der Verunglückten zu treffen, und, auch wenn kein Verdacht verübten Vergehens vorhanden ist, dem Statthalter unverweilte Anzeige zu machen.

§. 37. Dem Gemeindevorsteher liegt in's Besondere die Vollziehung der auf das Gesundheitswesen bezüglichen Verordnungen im Umfange des Gemeindebezirks ob.

§. 38. In Militärsachen hat der Gemeindammann die Aufträge der Quartierhauptleute zu vollziehen.

§. 39. Er besorgt den Rechtstrib und führt das Pfandbuch der Gemeinde nach Anleitung des Gesetzes. In Fällen, wo er einen Stellvertreter für sich handeln läßt, geschieht es unter des Gemeindammanns Verantwortlichkeit. Für die seiner Verwahrung anvertrauten Gelder und andere Gegenstände von Werth, so wie für pünktliche Besorgung des Rechtstribes, hat er eine annehmbare Solidar-Bürgschaft durch zwey habhafte Personen zu leisten. Die dießfälligen Bürgschaftsscheine hat der Statthalter mit dem Befinden des Bezirksrathes dem Regierungsrathe zur Anerkennung und Aufbewahrung einzusenden.

Unter der Anleitung und Aufsicht der Notariatskanzley verwaltet und besorgt der Gemeindammann das Auffallsgut in Fällen, wo der Auffallsrichter nicht eine andere vorsorgende Bestimmung trifft. Er leitet auch nach Art. 15. No. 10. die Nothganten und andere gerichtliche Versteigerungen.

In Hinsicht auf alle in diesem Artikel bezeichneten Einrichtungen steht der Gemeindammann unter der Aufsicht des Bezirks- und Obergerichts, und hat die Weisungen dieser Behörden zu befolgen. Das Pfandbuch soll dem Bezirksgerichte jederzeit zur Einsicht offen stehen.

§. 40. Der Gemeindammann ist diejenige amtliche Person in der Gemeinde, deren Dazwischenkunft sich die Privaten, sey es mittelbar oder unmittelbar, bedienen können, um einander beliebige Anzeigen, die auf pri-

vatrechtliche Verhältnisse überhaupt Bezug haben, als Mahnungen, Verbothe, Aufkündigungen und dgl., zugehen zu lassen. Alle solchen amtlichen Kundmachungen hat der Gemeindammann in sein Protokoll einzutragen, mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und zu registriren; von demjenigen, welcher sie verlangt, ist er die Gebühr von 2 Bazen und Vergütung allfälligen Briefports zu fordern berechtigt. Gegen eine solche Kundmachung kann einzig bey dem Bezirksgerichtspräsidenten Rechtsvorschlag nachgesucht werden.

§. 41. Zur Vollziehung seiner Beschlüsse ist der Gemeindrath die amtliche Hülfe des Gemeindammanns anzurufen berechtigt. Ungehorsame überweist dieser dem Zunftgerichte zur Bestrafung.

§. 42. Für alle seine Verrichtungen, mit Ausnahme der im Art. 39. bezeichneten, ist der Gemeindammann dem Statthalter verantwortlich. Diesem letztern, so wie dem Bezirksgerichte und dessen Präsidenten, steht das Protokoll des Gemeindammanns jederzeit zur Einsicht offen. Auf den Bericht des Statthalters kann der Regierungsrath einen als fehlbar verzeigten Gemeindammann bis auf erfolgenden richterlichen Entscheid in seinen Verrichtungen einstellen. Die nämliche Befugniß steht dem Bezirksgerichte, dem Criminal- und Obergerichte zu.

§. 43. In Fällen, wo ein Bezirksgericht einen Gemeindammann in seinen Verrichtungen einstellt, hat es hievon dem Statthalter des Bezirkes Anzeige zu machen. Wird die Einstellung von dem Criminal- oder

Obergerichte verfügt, so geschieht die Anzeige an den Regierungsrath.

Zürich, den 30. May 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. H ir z e l.

Der erste Secretär,

H o t t i n g e r.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes über die Gemeindeverwaltung verordnet, was folgt:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den sämmtlichen Oberämtern zu Handen der Gemeinden zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 6. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

C. v. M u r a l t.

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.